

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1170/2017
Amt/Aktenzeichen 62.02/63 BI-2017-1388-2	Datum 25.08.2017	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung - / -			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Bau- und Sanierungsausschuss	Entscheidung	14.09.2017	Ö

Betreff:

Antrag auf immissionschutzrechtlichen Vorbescheid gemäß § 9 BImSchG zur Errichtung einer Windenergieanlage (WEA) mit einer Nabenhöhe von 164,50 m und einem Rotordurchmesser von 137,00 m, Außenbereich, Hechtsheim, Gemarkung Hechtsheim, Flur 16, Flurstück 77/1;

hier: Herbeiführung des Einvernehmens der Gemeinde gemäß § 36 i.V.m. § 35 (1) BauGB

Mainz,

Marianne Grosse
Beigeordnete

Beschlussvorschlag:

In Kenntnis der Verwaltungsvorlage stellt der Bau- und Sanierungsausschuss das Einvernehmen der Gemeinde gemäß § 36 i.V.m. §35 Abs.1 BauGB her.

1. Sachverhalt

a) Inhalt des Antrags auf immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid gemäß § 9 BImSchG

Die Antragstellerin beabsichtigt, an der nördlichen Gemarkungsgrenze von Mainz -Hechtsheim eine Windenergieanlage (WEA) mit einer Nabenhöhe von 164,50 und einem Rotordurchmesser von 137,00 m zu errichten.

b) Baurecht

Da das Vorhaben außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegt und sich nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans befindet, richtet sich die bauplanungsrechtliche Beurteilung nach § 35 BauGB.

Das Grundstück liegt im Außenbereich (§ 35 BauGB). Im Außenbereich ist ein Vorhaben zur Nutzung von Windenergie zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Das Vorhaben ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert, denn es dient der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie

Die Erschließung ist über Wirtschaftswege ausreichend gesichert.

In der Flächennutzungsplanänderung Nr.34 - Teilfortschreibung des wirksamen Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Windenergie (Nr. 34)“ sind die Grundstücke als Konzentrationsfläche für Windenergie dargestellt. Die Vereinbarkeit von Windenergieanlagen mit den Belangen der Natur und Landschaft wurde im FNP-Verfahren bereits geprüft.

Öffentliche Belange, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nicht erkennbar.

Das geplante Vorhaben ist bauplanungsrechtlich zulässig.

2. Lösung

siehe Beschlussvorschlag

3. Alternativen

keine

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

keine

gez. Brod II. z.d.A.
 III. Akte Amtsleiter